

- **Constanze Burkhard-Neuhaus (bis 2008)**
Notarin a. D.
- **Roland Neubert**
Spezialist für öffentliches Dienstrecht
- **Sabrina Klaesberg**
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Tätigkeitsschwerpunkt
Familienrecht
- **Michael Emde**
Fachanwalt für Strafrecht
- **Florian Hupperts**
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Tätigkeitsschwerpunkt
öffentliches Dienstrecht
- **Sven Ollmann**
Tätigkeitsschwerpunkt
öffentliches Dienstrecht

of counsel:

- **Hans-Ulrich Krück**
Oberstaatsanwalt a.D.

In Bürogemeinschaft mit
Rechtsanwalt
Martin Niemeyer

Ihre Rechtsanwälte im Beamtenrecht



**Rechtsanwalt
Hupperts**



**Rechtsanwalt
Neubert**



**Rechtsanwalt
Ollmann**

informieren



Rechtsanwälte

- Westring 23
44787 Bochum
- ☎ +49 234 96 137-0
- 📠 +49 234 96 137-49

- info@bn-anwaelte.de
www.bn-anwaelte.de

Bundesverwaltungsgericht: 18 monatige Wartefrist für Zulage gemäß § 46 Abs. 1 ÜBesG bleibt von Dienstpostenwechsel unberührt.

I.

Immer wieder Anlass zu Streitigkeiten gibt die Regelung des § 46 Abs. 1 ÜBesG NRW. Dabei geht es um die Frage ob und unter welchen Voraussetzungen ein Beamter einen Anspruch darauf hat, eine Zulage zu bekommen. Die Problematik stellt sich im Bereich der Polizei beispielsweise immer dann, wenn ein Beamter mit der Besoldungsgruppe A 11 einen Dienstposten (beispielsweise DGL) der Besoldungsgruppe A 12 über einen längeren Zeitraum übernimmt. Nach einer 18 monatigen Frist besteht dem Grunde nach ein Anspruch darauf, eine Zulage für die Übernahme des höherwertigen Dienstpostens zu erhalten.

Ausgangslage:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in deutlicher Klarheit in der hier zu besprechenden Entscheidung vom 10.12.2015 – 2 C 28.13 - ausgeführt, dass die Zulage auch dann zu zahlen ist, wenn innerhalb der 18-Monats-Zeit der Beamte den ursprünglich übertragenen höherwertigen Dienstposten wieder verlassen muss und einen – gleichwertigen – höherwertigen Dienstposten übernimmt (beispielsweise: Umsetzung zum DGL Dienstposten Dienstgruppe A zu Dienstgruppe B)

Die Entscheidung:

Die Entscheidung setzt sich noch einmal ausführlich mit den Anforderungen an die Zahlung einer Zulage gem. § 46 ÜBesG auseinander.

Die Entscheidung stellt klar:

Der Begriff des höherwertigen Amtes im Sinne des § 46 bezieht sich auf das Amt im statusrechtlichen Sinne. Der Beamte nimmt dann Aufgaben eines höherwertigen Amtes wahr, wenn das von ihm vertretungsweise wahrgenommene Amt im konkret-funktionellen Sinne (der Dienstposten) einen im Vergleich zu seinem Statusamt höherwertigen Statusamt zugeordnet ist.

Aufgaben werden dann vorübergehend-vertretungsweise übertragen, wenn der Beamte die ihm übertragenen höherwertigen Aufgaben erfüllen soll, bis sie einen Beamten mit funktionsgerechtem höherem Statusamt übertragen werden. Zweck ist die Vermeidung von Mehrkosten gegenüber dem haushaltsrechtlich vorgesehenen Stellenplan.

Damit umfasst die Regelung des § 46 Abs. 1 ÜBesG nur die Fälle der Vakanzvertretung – jedoch nicht solche der Verhinderungsververtretung. Dies bedeutet im Ergebnis: Fälle, in denen der Dienstposteninhaber des höherwertigen Amtes (beispielsweise DGL) erkrankt ist, falle nicht unter § 46 ÜBesG.

Die Wartefrist von 18 Monaten wird nicht dadurch unterbrochen, weil der Beamte umgesetzt wird (Beispiel: DGL Dienstgruppe A zu DGL Dienstgruppe B). Entscheidend ist vielmehr ausschließlich, dass der Beamte durchgehend höherwertige Tätigkeiten übernimmt.

Bewertung:

Die Entscheidung ist in jeder Hinsicht zu begrüßen. Das Bundesverwaltungsgericht geht zu Recht davon aus, dass Sinn und Zweck des Gesetzes bei einer anderen Auslegung zu Lasten des Beamten berührt werde. Denn Sinn der Regelung des § 46 ÜBesG ist

- dem Beamten soll ein Anreiz geboten werden, einen höherwertigen Dienstposten vertretungsweise zu übernehmen
- die erhöhten Anforderungen des wahrgenommenen Amtes sollen honoriert werden
- der Dienstherr soll davon abgehalten werden, freie Stelle auf Dauer für skalischen oder anderen „hausgemachten“ Gründen nicht entsprechend der Bewertung der Ämterordnung des Besoldungsrecht zu besetzen.

Weitere interessante Informationen rund um das Beamtenrecht finden Sie auf unserer Homepage www.bn-anwaelte.de/aktuell